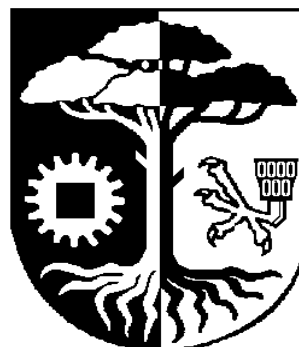


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

21. August 2001

Nr.: 25 Seite 1

Inhalt	Seite
1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2001	2
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Gröben	3
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Genshagen	4
•	
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Kerzendorf	5
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Jütchendorf	6
6. Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde	7
7. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24. Juli 2001	9
8. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24. Juli 2001	13
9. Ankündigung einer Teileinziehung	14
10. Wirtschaftsplan des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) für das Wirtschaftsjahr 2001	15
11. Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	16

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 79 i.V.m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.07.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.086.400	4.840.900	108.635.200	114.880.700
die Ausgaben	10.013.900	3.768.400	108.635.200	114.880.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	655.300	14.635.800	61.660.300	47.679.800
die Ausgaben	2.585.700	16.566.200	61.660.300	47.679.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 DM auf 0 DM
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 DM auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 DM auf 0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 4.000.000 DM auf 4.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 4

Die Festlegungen zur Genehmigung und Erheblichkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben werden nicht verändert.

Ludwigsfelde, 20.08.2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach § 78 Abs. 5 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 5 Abs. 3 und 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 5 Abs. 4 GO).

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Gröben

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird ein Entgelt von 25,00 Euro für eine Nutzungszeit von bis zu 24 Stunden erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Genshagen

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird ein Entgelt von 25,00 Euro für eine Nutzungszeit von bis zu 24 Stunden erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Kerzendorf

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird ein Entgelt von 25,00 Euro für eine Nutzungszeit von bis zu 24 Stunden erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Jütchendorf

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird ein Entgelt von 15,00 Euro für eine Nutzungszeit von bis zu 24 Stunden erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.6. 1999 (GVBl. I, S. 231) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 24.07.2001 folgende Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Gebühr für die Teilnahme an den Tagesmärkten auf dem Rathausvorplatz sowie auf anderen von der Stadt organisierten Märkten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Händler bzw. Anbieter benutzt. Nutzen mehrere Gebührensschuldner gemeinsam einen bestimmten Marktstand, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter der Verkaufsfläche des Standplatzes.

§ 4 Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme von Marktflächen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) für einen Stand mit einer Länge von maximal 3 Metern,
pro angefangenem Meter | 5,00 € |
| Darüber hinaus werden für jeden weiteren angefangenem
Meter
berechnet. | 6,00 € |
| b) für Warenträger (Warenbehältnisse, Kleiderständer u.ä.)
pro angefangenem Meter | 6,00 € |

c) Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t	25,00 €
d) Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t	37,50 €
e) Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t	50,00 €

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Markttagess aufgrund höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Marktgebühr.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Zuteilung des Standplatzes fällig und durch die Marktaufsicht an den jeweiligen Markttagen vor Ort kassiert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 06.05.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18. Oktober 1993), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg §§ 1 Absatz 1 und 6 Absätze 1 bis 5 vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 231) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 211) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen. Sie kann diese Pflicht den Straßenanliegern ganz oder zum Teil übertragen. Grundsätzlich reinigt die Stadt die Fahrbahnen, die Radwege und bestimmte gemeinsame Geh- und Radwege, während die Anlieger die Gehwege, und falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, Ersatzflächen zu reinigen haben. Ausnahmsweise ist Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden.

Die Reinigungspflichten im einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage).

Anlage A: Gültigkeit vom 01.01.1997 – 31.12.1997

Anlage B: Gültigkeit vom 01.01.1998 – 31.12.1998

Anlage C: Gültigkeit vom 01.01.1999 – 31.12.1999

Anlage D: Gültigkeit vom 01.01.2000 – 10.11.2000

Anlage E: Gültigkeit vom 11.11.2000 – heute (nur teilweise Änderung durch Anlage F)

Anlage F: Gültigkeit vom 01.01.2001 – heute

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Gehwege sowie die Ersatzwege und sonstige Flächen nach § 3 haben die Straßenanlieger unter Einschluss der Winterwartung zu reinigen.

(2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn die Erschließung des Grundstückes von dieser Straße her erfolgt bzw. genommen werden darf. Bei Mehrfacherschließungen - Möglichkeit genügt - bestehen die Verpflichtungen zu jeder Straße bzw. jedem Weg.

(3) Gegenstand der Veranlagung zur Straßenreinigung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Anlieger

(1) Durch die Anlieger zu reinigen sind

a) Gehwege

Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,

b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

c) selbständige Gehwege

selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,

d) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,

e) Fahrbahnen und Parkplätze,

nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Eigentümer/Erbbauberechtigten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Sie bestimmt sich nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses, im übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Er darf weder der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in 1,50 m Breite.

(2) Das Räumgut ist auf dem restlichen Teil der Fläche gemeinverträglich anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist die Weisung der Stadt einzuholen, ggf. auch unter Verkürzung der Reinigungsbreite.

(3) Die zu räumende Fläche darf weder mechanisch noch durch Einsatz chemischer Mittel beschädigt werden.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßenanlagen geschafft werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die übrigen in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zu diesen Anlagen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand oder Splitt) zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salzen) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur als Zusatz von max. 15 % zu abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die zu reinigenden Flächen müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt im Rahmen der Selbstbeteiligung (25 % der Gesamtkosten).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
- b) die Straßenart, (Abs. 5)
- c) die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 2 Abs. 2) grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstückes maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen.

Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstückes die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungsseite ergibt. Bei einem Grundstück, das - in die Tiefe gesehen - mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiten Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn die mehreren Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.

(3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Dies trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45 ° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine Grundstücksseite zu berücksichtigen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt :

ab 01.01.1997

A) Anliegerstraßen	6,90 DM
B) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung	5,85 DM ⇒ 14täg. Reinig. 2,95 DM
B°)übrige Straßen mit Gehwegreinigung	6,65 DM
X*)separate Winterwartung	3,00 DM

ab 01.01.1998

A) Anliegerstraßen	6,90 DM
B) Anliegerstraße mit Gehwegreinigung	7,70 DM
C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung	5,85 DM ⇒ 14täg. Reinig. 2,95 DM
D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung	6,65 DM
X*) separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt	3,00 DM

ab 01.01.1999

A) Anliegerstraßen	7,05 DM ⇒ 14täg. Reinig. 4,75 DM
B) Anliegerstraße mit Gehwegreinigung	7,95 DM
C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung	5,85 DM ⇒ 14täg. Reinig. 4,40 DM ⇒ 21täg. Reinig. 3,92 DM
D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung	7,00 DM ⇒ 14täg. Reinig. 4,90 DM ⇒ 21täg. Reinig. 4,30 DM
E) Straßen im Brandenburg Park	26,16 DM
X*)separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt	3,00 DM

ab 01.01.2001:

A) Anliegerstraßen	6,85 DM ⇒ 14täg. Reinig. 4,45 DM ⇒ 21täg. Reinig. 3,55 DM
B) Anliegerstraße mit Gehwegreinigung	7,95 DM ⇒ 21täg. Reinig. 4,50 DM
C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung	5,60 DM ⇒ 14täg. Reinig. 4,40 DM ⇒ 21täg. Reinig. 3,25 DM
D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung	6,10 DM ⇒ 14täg. Reinig. 4,70 DM ⇒ 21täg. Reinig. 3,40 DM
X*)separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt	3,00 DM

Anliegerstraßen sind die Straßen, die den Verkehr von und zu den Anliegergrundstücken - auch aus angeschlossenen Neben- oder Verbindungsstraßen - aufnehmen und die keinen prägenden Durchgangsverkehr haben. Übrige Straßen sind die Straßen, die nicht Anliegerstraßen sind, also einen prägenden Durchgangsverkehr haben (Hauptverkehrsstraßen und Haupteerschließungsstraßen).

Die im Ausnahmefall durch die Stadt auszuführende Gehwegreinigung erfolgt entsprechend den praktischen Erfordernissen und ist nicht gleichzusetzen mit dem jeweiligen Turnus der Fahrbahnreinigung.

(6) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Bei mehrmals wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr, bei nicht wöchentlicher Reinigung verringert sie sich entsprechend. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Für folgende Flächen

- Brachland,
- Ackerflächen und
- Wald

die nicht bebaut sind, erfolgt keine Gebührenerhebung. Die Gebühren werden in voller Höhe durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig treten

die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.11.1996,

die 1. Änderungssatzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.12.1998,

die 2. Änderungssatzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.12.1998,

die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Genshagen vom 06.11.1996
(Beschluss-Nr.: 92/38/96),

die Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Genshagen vom 06.11.1996
(Beschluss-Nr.: 92/38/96),

die 3. Änderungssatzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.04.2000,

die 4. Änderungssatzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.11.2000,

die 5. Änderungssatzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.11.2000,

außer Kraft.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20. August 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Zur Beachtung!

**Auf den folgenden Seiten wurden die zur Zeit gültigen
Straßenreinigungsverzeichnisse
veröffentlicht.**

**Die Verzeichnisse der zurückliegenden Zeiträume können im
Bürgeramt eingesehen bzw. kostenlos abgefordert werden.**

(BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN)

Stadt Ludwigsfelde

Anlage
zur 4. Änderungssatzung

der Straßenreinigung-
und Gebührensatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Beschlußvorlage
Nr.: 1.282

Legende:

Spalte 1= Straßenbezeichnung

Spalte 2= Straßenart, und zwar

A = Anliegerstraße

B = Anliegerstraße mit Gehwegreinigung

C = übrige Straße

D = übrige Straße mit Gehwegreinigung

*) = separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt

Spalte 3= Zahl der wöchentlichen Reinigungen

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Kernstadt</u>				
Adam-Kuckhoff-Straße	A	1		X*)
Ahornstraße	A	1		X
Akazienweg	A	1		X
Albert-Schweitzer-Straße	C	1	X ab Brandenburgische Str. bis Str. der Jugend ausschließlich: - Haus Nr. 16-38 - Parkplatz zwischen Damsdorfer Heide und Brandenburgische Str. Haus- Nr. 48	
	A	1	Stichstr. zum Parkpl. T.-Stemmler-Str. Ecke A.-Schweitzer-Str.	
Albert-Tanneur-Straße	A	1	X	
Alte Landstraße	A	1		X
Alte Potsdamer Straße	A	1		X

	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Am Alten Krug	A	1		X
Am Bahnhof	A	1	X ab Kreisverkehr einschließlich Wendeschleife	X ab Wendeschleife bis Bebauungs- ende
Am Bahnstromwerk	A	1	X bis letzte Parkplatzeinfahrt Hageb.-M.	
Am Birkengrund	C	14-täglich	X	
Amselsteig	A	1		X
An den Fuchsbergen	A	1		X*)
Andersen-Nexö-Straße	A	1	X	
Anton-Saefkow-Ring	C	1	X	
Arthur-Ladwig-Straße	A	1	X ab E.-Thälmann-Str. bis R.-Breitscheid-Str.	X ab R.-Breitscheid-Str. bis Ringstr.
Asternweg	A	1		X
August-Bebel-Straße	C	1	X ab K.-Liebknecht-Str. rechte Straßen- seite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	D	1	X ab K.-Liebknecht-Str. linke Straßen- seite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	A	1	X ab Einmündung F.-Engels-Str. rechts bis Ende (Pechpfehl)	
	B	1	X ab Einmündung F.-Engels-Str. links bis Ende (Pechpfehl)	
Bahnstraße	A	1		X
Birkenweg	A	1		X
Blumenweg	A	1		X
Blütenweg	A	1		X
Brandenburgische Straße	C	1	X ab Potsdamer Str. bis Bahnübergang Birkengrund Süd, aussch. Parallelstr.bei H.-Nr.2-18, H.-Nr.20-32 und H.-Nr. 36-48	

	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Bruno-Taut-Straße	A	1	X	
Clara-Zetkin-Straße	C	1	X	
	A	1	ab Donaustr. bis F.-Engels-Str. X ab F.-Engels-Str. bis Wendeschleife ausschl. Parkbuchten	
Dachsweg	A	1	X ab Fuchsweg bis Illisweg	X ab Illisweg bis Str. d. Jugend ab Fuchsweg bis Parkpl. Brunnen
Dahmeweg	A	1		X
Damsdorfer Heide	A	1	X	
Donaustraße	C	1	X	
	A	1	ab Potsdamer Str. bis C.-Zetkin-Str.	X ab C.-Zetkin-Str. bis Ende (Garagen- objekt)
Etkar-André-Straße	A	1	X	
Elbestraße	A	1		X
Emsstraße	A	1		X
Erich- Klausener- Straße	A	1		X*)
Erich-Weinert-Straße	A	1	X	
Ernst-Schneller-Straße	A	1	X	
Ernst-Thälmann-Straße	C	1	X außer Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstr. und außer Stich- zur H.-Nr. 86a	
	A	1		X Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstr. und Stich- zur H.-Nr. 86a
Eschenallee	A	1		X
Fasanenstraße	A	1		X
Fichtestraße	A	1		X*)
Fischersteig	A	1		X
Fliederweg	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Friedrich-Engels-Straße	C	1	X	
Fritz-Heckert-Straße	A	1		X*)
Fuchsweg	A	1	X	
			ab Potsd. Str. bis Wieselweg	
Fuldastraße	A	1		X
Gartenstraße	A	1		X
Genshagener Straße	C	14-täglich	X	
			ab Potsdamer Str. bis Ortsausgangs- schild	
Geschwister-Scholl-Straße	A	1	X	
Goethe-Straße	A	1	X	
Großbeerener Straße	D	14-täglich	X	
			ab Brücke Struveshof bis Ausgang Siedlerweg bei H.-Nr. 8, rechte Seite	
	C	14-täglich	X	
			ab Brücke Struvesh. bis OA, linke S.	
Gröbener Heide	A	1		X
H.-Maaßen-Straße	A	1	X	
Harro-Schulze-Boysen-Straße	A	1		X*) einschl. Stich- zur H.-Nr. 25
Havelweg	A	1		X
Heideweg	A	1		X*)
Heinrich-Heine-Platz (Zufahrtstr. zu den Wohnblöcken)	A	1		X
Heinrich-Zille-Straße	A	1		X*)
Hirschweg	A	1	X ab Str.d.Jugd. bis R.-Koch-Str., rechts	
	B	1	X ab Str.d.Jugd. bis R.-Koch-Str., links	
Holunderweg	A	1		X
Illtischweg	A	1	X befestigter Teil	X*) unbefestigter Teil
Im Bogen	A	1		X*)
Im Winkel	A	1	X	
Jagdweg	A	1		X
Jahnstraße	A	1		X*)
Jasminweg	A	1		X
Jägerstraße	A	1		X

	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Joliot-Curie-Platz	A	1	X ausschl. Zufahrt ab Parkpl.atz in Richtung Bahngleise	X Zufahrt ab Parkplatz in Richtung Bahngleise
Karl-Liebknecht-Straße	C	1	X ab Potsdamer Str. rechte Straßen- seite bis A.-Bebel-Str.	
	D	1	X ab Potsdamer Str. linke Staßenseite bis A.-Bebel-Str. ausschließlich Zu- fahrten zu den Garagenkomplexen	X Zufahrten zu den Garagenkomplexen
Karl-Marx-Platz	A	1		X*)
Käthe-Kollwitz-Straße	A	1		X
Kiefernweg	A	1		X
Lilienweg	A	1		X
Lise-Meitner-Straße	A	1	X ab Clara-Zetkin-Str. bis Einmündung Hofeinfahrt Netto	X ab Einmündung Hofeinfahrt Netto bis Beginn Wohnblock Potsdamer Str.
Margeritenweg	A	1		X
Märkersteig	A	1	X	
Märkische Straße	A	1	X	
Maxim-Gorki-Straße	C	1	X	
Meisenweg	A	1		X
Moselstraße	A			X
Neckarstraße	C	1	X ab Potsdamer Str. bis Zufahrt Bundeswehrekaserne hinter H.-Nr. 40, ausschl. Stichwege bei H.-Nr. 32, 22 und 14	X Stichwege bei H.-Nr. 32, 22 u. 14
	A	1	X Stichstr. zu bzw. Wendeschleife bei Wohnblöcke H.-Nr. 49 und 45a bis d und Stichstr. zur ehem. Kaserne	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Oderstraße	A	1		X
Potsdamer Straße	D	1	X ausschließlich: - Stichstr. ab Potsdamer Str. H.-Nr. 226 bis 238 (ab Ruhrstr. unterhalb der Böschung Richtung Gröbener Heide) - ab Rheinstr. 89 bis Potsdamer Str. 191 (unterh.d. Böschung Richtg. Bahngleis) - Potsdamer Str. ab H.-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade H.-Nr., 4 Blöcke zw. Hochaus u. Allende-Str.) - Potsd. Str. 1,3,5 und 7 (v. Optiker bis Beginn Ringstraße)	
	C	1	X - Potsdamer Str. ab H.-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade H.-Nr., 4 Blöcke zw. Hochaus u. Allende-Str.) - Potsd. Str. 1,3,5 und 7 (v. Optiker bis Beginn Ringstraße)	
	A	1	X Stich zur Deutschen Bank und Musikschule	X -Stichstr. Ab Potsd.Str. H.-Nr. 226 bis 238 (ab Ruhrstr. Unterhalb der Böschung Richtg. Gröbener Heide) -ab Rheinstr. 89 bis Potsd.Str. 191 (unterh.d.Böschung Richtg. Bahngleis)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Rathausstraße	A	1	X	
Rehstraße	A	1		X
Rheinstraße	A	1	X ab Donaustr. bis Neckarstr.	X ab Neckarstr. bis „Zur Ahrensd. Heide“
Ringstraße	C	1	X ausschl. Stichstr. bei H.-Nr. 33A bis 29 und 15 bis 11 und ausschließlich H.-Nr. 6 bis 22 (nur gerade H.-Nr.)	X nur Stichstr. bei H.-Nr. 33A bis 29 und 15 bis 11
	A	1	X nur H.-Nr. 6 bis 22	
Robert- Koch- Straße	A	1	X einschl. Stichstr. ab H.-Nr. 33 - 49 und H.-Nr. 11 - 5	
Robert- Uhrig-Ring	A	1		X*)
Rosa-Luxemburg-Straße	A	1	X	
Rosenweg	A	1		X
Rotdornweg	A	1		X
Rudolf- Breitscheid- Straße	C	1	X	
Ruhrstraße	A	1		X
Salvador- Allende- Straße	C	1	X	
Schulstraße	A	1	X	
Siedlerweg	A	1		X
Siethener Straße	C	14-täglich	X ab Ringstr. bis Ortseingangsschild	
Sputendorfer Weg	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Straße der Jugend	C 1 X		ab Ampelkreuzung Industriepark - rechte Seite bis Hirschweg - linke Seite bis Feuerwehr	
	D	1	X - rechte Seite ab Hirschweg - linke Seite ab Feuerwehr bis Potsdamer Straße ausschl. Teilstück ab H.-Nr. 8 bis Potsdamer Str.	
	B	1	X Teilstück ab H.-Nr. 8 bis Potsd. Str., links	
	A	1	X Teilstück ab H.-Nr. 8 bis Potsd. Str., rechts	
Struveweg	A	1	X	
Taubenstraße	C	1		X
Theaterstraße	A	1	X	
Theodor-Fontane-Straße	C	1	X ausschl. Stichstr. zur Rollschuhbahn einschl. bis Zufahrt Tischlerei	
	A	1	X Stichstr. zur Rollschuhbahn, einschl. bis Zufahrt Tischlerei	
Thyrower Weg	A	1	X befestigter Straßenabschnitt zum Friedhof Ludwigsfelde ausschließlich unbefestigter Abschnitt	X nur unbefestigter Abschnitt
Toni-Stemmler-Straße	A	1	X	
Treidelweg	A	1		X
Tulpenstraße	A	1		X
Wachholderweg	A	1		X
Waldstraße	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Walther- Rathenau- Straße	C	1	X ausschl. Stichwege bei H.-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 und ausschl. Parallelstück zur W.- Rathenau- Str. ab Blumenweg H.-Nr. 7 (einschl. H.-Nr. 7) und W.- Rathenau-Str. ab H.-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade H.-Nr. eingeschlossen)	X Stichwege bei H.-Nr. 22, 30, 42 .54 und 62 X*) Parallelstück zur W.- Rathenau- Str. ab Blumenweg H.-Nr. 7 (einschl. H.-Nr. 7) und W.- Rathenau- Str. ab H.-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade H.-Nr. eingeschlossen)
Werrastraße	A	1		X
Weserstraße	A	1		X
Wilhelm- Busch-Straße	A	1		X
Wieselweg	A	1	X ab Fuchsweg bis Iltisweg	X - ab Iltisweg bis Jägerstraße - ab Fuchsweg bis Grundstück Anton-Saefkow-Ring
Zossener Straße	D	14-täglich	X rechtsseitig ab Kreisv. bis einschließl. Kreuzung Paderborner Ring	
	C	14-täglich	X rechtsseitig ab Kreuzung Paderb. Ring bis Ende Einmündung Weinbergsweg (Gemarkungsgrenze)	
	C/ D	14-täglich	X linksseitig ab Kreisv. bis Ende Einmündg. Weinbergsweg (Gemarkungsgrenze) mit teilweise vorhandenem Gehweg	
Zur Ahrensdorfer Heide	D	1	X ab Potsd. Str. bis Abzweig L'dorf (ehem. Rheinstr.)	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Industriepark (Ost und West)</u>				
Carl-Benz-Straße	D	21-täglich	X ab Zeppelin-Str., links	
	C	21-täglich	X ab Zeppelin-Str., rechts	
Gottlieb-Daimler-Straße	D	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. rechts bis OA-Schilld, rechte Seite	
	C	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. rechts bis OA-Schilld, linke Seite	
	C	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. links bis Ausbauende (ca. 300 m), rechte Seite	
	D	21-täglich	X ab N.-Otto-Str, links bis Ausbauende (ca. 300 m). linke Seite	
	C	21-täglich	X ab Ausbauende bis C.-Benz-Str.	
Graf-von-Zeppelin-Straße (ab Übernahme der Str.)	D	21-täglich	X ab Brandenburgische Str., links	
	C	21-täglich	X ab Brandenburgische Str., rechts	
Nikolaus-Otto-Straße	B	21-täglich	X ab Kreisverk. bis G.-Daimler-Str., rechte Seite	
	A	21-täglich	X ab Kreisverk. bis G.-Daimler-Str., linke Seite	
Robert-Bosch-Straße	A	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. bis R.-Diesel-Str.	
Rudolf-Diesel-Straße	B	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. aus Richtg Kreisv. rechts bis G.-Daimler-Str., rechte Seite	
	A	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. aus Richtg Kreisv. rechts bis G.-Daimler-Str., linke Seite	
	A	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. aus Richtg Kreisv. links bis G.-Daimler-Str.	
Wilhelm-Maybach-Straße	A	21-täglich	X außer ca. 50m Neuausbau mit beids. Gehweg ab N.-Otto-Str.	
	B	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. bis Ausbauende (ca. 50m)	
Zum Industriepark	D	21-täglich	X mit Kreisverkehr	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
PreußenPark (Nord und Süd)				
An den Kiefern	A	1	X	
Cottbuser Weg	B	1	X	
Gaggenauer Straße	A	1		X*
Jüterbogener Straße	A	1		X*
Löwenbrucher Ring	B	1	X	
Luckenwalder Straße	A	1		X*
Nuthedamm	B	1	X ausschließlich Einbahnstraßen- innenseite	
	A	1	X Einbahnstraßeninnenseite	
Paderborner Ring	B	1	X	
Parkstraße	B	1	X	
Prenzlauer Straße	A	1		X*
Rathenower Weg	A	1		X*
Rheinfeldener Allee	A	1	X	
Teltowkehre	B	1	X ausschließlich Einbahnstraßen- innenseite	
	A	1	X Einbahnstraßeninnenseite	
Zur Hagelschonung	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Genshagen</u>				
Am Bauerndamm	A	1		X ab Dorfstr. bis Ende der Bebauung
Am Schafstall	A	1		X*
Am Wald	A	1		X*
Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Löwenbrucher Str. links bis Ende der geschlossenen Bebauung	
	A	1		X* ab Löwenbrucher Str. rechts bis Am Bauerndamm und Anger kompl. (Dorfstraße parallel zur Hauptstraße)
Grüner Weg	A	1		X* ab Löwenbr. Str. bis Ende der Wohn- grundstücke
	A	1		X* ab Ludwigsfelder Str. bis Ende der Bewaldung
Löwenbrucher Straße	C	21-täglich	X ab Ortseing.-Schild bis Dorfstraße	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseing.-Schild bis Dorfstraße	
Nußallee	A	1		X* bis Poller vor Geh- u. Radweg
Sandberg	A	1		X*
Steinebergstraße	C	1		X* ab Dorfstr. bis Zum Storchenhorst
		A	1	ab Storchenhorst bis Ende
Waldblick	A	1		X*

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Waldstraße	A	1		X*
Zum Storchenhorst	C	1		X*
	A	1	ab L'felder Str. bis Steinebergstr. ab Steinebergstr. bis Ende Anlieger	
Zur Waldwiese	A	1		X*

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Wietstock</u>				
Dorfstraße	A	1		X* bis Ende der geschl. Bebauung
Groß-Schulzendorfer Straße	D	21-täglich	X ab Kreuzung Gaststätte, rechts bis Ende Rad- und Gehweg einschließl. Rad- und Gehweg	
	C	21-täglich	ab Kreuzung Gaststätte, links und ab Krzg. M.-Wilmerd. Weg bis Ortsausgangsschild komplett	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung Gaststätte	
Märkisch Wilmerdorfer Weg	A	1		X* bis Ortsausgangsschild
Werbener Weg	A	1		X* bis Ende der Bebauung
Winkel	A	1		X* bis Ende der Bebauung

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ortsteil Löwenbruch (ohne PreußenPark)				
Dorfstraße	C	21-täglich	X Gesamte Durchfahrtsstraße von Bebauung Ortseingang aus Richtung Kerzendf. bis Ortsausgangs- schild Richtung Genshagen	X Parallelstück zur Durchfahrtsstraße von Haus Nr. 45 bis Dorfstraße X* Fortsetzg. d. Dorfstraße v. d. Kurve Richtg. Osten bis Sperrschild am Ab- wasserpumpwerk/ Haus Nr. 23
Weinbergsweg	A	1		X* ausschließl. Stich ab Wendeschleife bis Haus Nr. 6

		2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ortsteil Siethen					
Birkenweg	Privat	A	E N T F	Ä L L T	X*
Dorfstraße		C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Ebereschentallee		A	1		X* bis Einfahrt Sportplatz
Feldweg		A	1		X*
Grüner Winkel		A	14-täglich	X	
Jütchendorfer Chaussee		A	1		X Stich bei Haus Nr. 20
Lindenstraße		A	1		X* bis Ende der Befestigung
Ludwigsfelder Straße		C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Potsdamer Straße		C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Seestückeweg	A	14-täglich	X		
Schlossereiweg		A	1		X*
Trebbiner Straße		C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Ziegelfichtenweg	A	14-täglich	X		
Zum Wiesenberg	C	14-täglich	X		

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Kerzendorf</u>				
Alte Straße		A	1	X*
Am Berg	A		1	X* bis Ende der Bebauung
Dorfstraße	A		1	X*
Gasse	A		1	X*
Mühlenweg	A		1	X*
Neue Allee	A		1	X*
Siethener Weg	A		1	X* bis Ende der Bebauung
Wietstocker Weg	A		1	X* bis Ende der Bebauung

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Gröben</u>				
Ahrendorfer Weg	A	1		X* von der Landstraße bis Dorfstraße
Am Kietz	A	1		X*
Am See	A	1		X*
Buchenweg	A	1		X*
Dorfstraße	C	1		X* ab Ortseingangsschild Dorfstraße bis Einmündung Am Kietz
		A	1	X* neben der Ortsdurchfahrt
Landstraße K 7232	C	21-täglich	X ab Siedlung, Haus Nr. 8 bis Potsdamer Straße	
Potsdamer Straße (L771)	C	1		X* ab Ortseingangsschild bis Dorfstraße
Priestersteig	A	1		X
Uppstallweg	A	1		X ab Dorfstr. bis Bebauungsgrenze
<u>Ortsteil Jütchendorf</u>				
Lindenstraße	C	21-täglich	X vom Ortseingangsschild aus Richtg. Siethen bis zur Brücke	
Die Reinigungsverpflichtung für die nachfolgend aufgeführte Straße beginnt mit der Übernahme der Straße:				
Parallelstr. mit Siedl.-Bebauung	A	1		X*
<u>Ortsteil Schiaß</u>				
Seestraße	C	21-täglich	X ab Bebauung aus Richtg. Jütchendorf. bis zum Ortsausgangsschild	
Stich mit Wendeschleife	A	1		X*
<u>Ortsteil Mietgendorf</u>				
Zufahrtsstraße von der L 793	A	21-täglich	X ab Chaussee L 793 bis zum Ort	
Ringstraße	A	1		X*

1

2

3

von der Stadt
zu reinigenvon den Anliegern
zu reinigen

Die Reinigungsverpflichtung für nachfolgend aufgeführte Straßen beginnt mit der Übernahme der Straßen:

Ludwigsdorf

Amalienweg	A	1		X
Andreasweg	A	1		X
AugustastraÙe	A	1		X
HelenenstrauÙe	A	1		X
Ludwigsallee	C	1	X	
LuisenstrauÙe	A	1		X
Moritzweg	A	1		X
WilhelmstrauÙe	A	1		X
Zur Ahrensdorfer Heide	C/ D	1	X ab RheinstrauÙe mit teilweise vorhandenen Gehwegen	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>BrandenburgPark</u>				
Ahornweg	B	1	X ab Kreisv. bis Kurve	
	A	1	X ab Kurve bis Ende	
Kastanienweg	B	1	X ab Kreisv. bis Beginn Wendekreis	
	A	1	X Wendekreis	
Lindenweg	B	1	X ab Kreisv. einschl. Abzweigungen	
	A	1	X Abschlußfront der Abzweigungen	
Parkallee	D	1	X ab L'felder Str. Richtg. Löwenbr. Str. einschl. 3 Kreisverkehre bis Einfahrt Tankstelle, linke Seite	
	C	1	X ab Einfahrt Tankstelle bis Löwenbr. Str., linke Seite	
	D	1	X ab L'felder Str. Richtg. Löwenbr. Str., rechte Seite, alle Abschnitte mit Gehwegen einschl. 3 Kreisverkehre	
	C	1	X ab L'felder Str. Richtg. Löwenbr. Str., rechte Seite, alle Abschnitte ohne Gehwege	
Platanenweg	A	1	X	
Seestraße	B	1	X	

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24. Juli 2001

Beschluß Nr. 1.000.36/377.01

Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde – Position der Stadtverordnetenversammlung zu den Auswirkungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, an den Landtagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenden Parteien und an den zuständigen Minister ein Schreiben mit den nachfolgenden Positionen der Stadtverordnetenversammlung zu den Auswirkungen des KitaG zu senden.

Durch das MASGF wurde 1992 den Kommunen eine Empfehlung zum Einkommensbegriff für die Berechnung der Elternbeiträge (veröffentlicht im Abl.Bbg. S. 1918) ausgesprochen, die landesweit ziemlich einheitlich Grundlage für kommunale Satzungsregelungen und damit für konkretes kommunales Verwaltungshandeln war.

Der in der Empfehlung zugrundegelegte Einkommensbegriff wurde rechtlich in mehrfacher Hinsicht kritisiert. In einem Urteil des OVG Brandenburg vom 29.01.1998 (2D 52/97 NE) wurden insbesondere begriffliche Unklarheiten zum Einkommensbegriff und die Ungleichbehandlung von Selbständigen und Nichtselbständigen gerügt und die Satzung einer Gemeinde für nichtig erklärt.

Durch das MBSJ wurde in einem „nicht zitierfähigen, internen Arbeitspapier“ in Auswertung der Rechtssprechung den Kommunen lediglich Hinweise zur Gestaltung von Elternbeiträgen gegeben.

Weder § 90 Abs. 1 SGB VII noch das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg geben einen konkreten Einkommensbegriff vor. Lediglich der § 17 Abs. 2 des KitaG gibt Kriterien zur sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge. Ein Kriterium zur Staffelung ist das Elterneinkommen. Auf welches Einkommen hier abgezielt wird, ist demnach völlig offen und unterliegt nach der Rechtslage der Satzungsautonomie der Gemeinde nach Art. 28 GG.

Aufgrund einer Vielzahl inhaltlich verschiedener Einkommensbegriffe auf der Grundlage anderer Gesetzesregelungen (EStG, BSHG usw.) ist es aus unserer Sicht nicht haltbar, dass die Kommunen mit ihrem Satzungsrecht einen Einkommensbegriff eigenverantwortlich definieren müssen, um die Intentionen der einzelnen Regelungen des § 17 Abs. 2 KitaG zu erfüllen.

In Anbetracht einer aus unserer Sicht gebotenen landesweiten einheitlichen Regelung zum Einkommensbegriff und der damit verbundenen komplizierten rechtlichen Grundlagen ist es notwendig, dass der Landesgesetzgeber von der Ermächtigungsregelung des § 909 Abs. 1 Gebrauch macht und diesbezügliche Rechtsnormen erlässt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde fordert deshalb den Landtag und die Landesregierung eindringlich auf, ihre Verantwortung für eine einheitliche Regelung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wahrzunehmen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.382.36/366.01

Übernahme der Co-Finanzierung für die Fortführung der Kontakt- und Informationsstelle des OASE e. V.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Co-Finanzierung für die Kontakt- und Informationsstelle des OASE e. V. für das Haushaltsjahr 2001 den veranschlagten Betrag von 1.500 DM um 2.500 DM zu erhöhen (Gesamtbetrag in der Haushaltsstelle 4000.707.00002 beträgt 4.000 DM) sowie für das Haushaltsjahr 2002 die Summe von 1.300 Euro im Haushaltsplan einzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.383.36/367.01

Übernahme der Co-Finanzierung für die Fortführung des "Ludwigsfelder Modells"

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Co-Finanzierung für das "Ludwigsfelder Modell" wie folgt zu tragen:

2001 ca. 3.800,00 DM
2002 ca. 4.300,00 Euro
2003 ca. 4.300,00 Euro.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.388.36/368.01

Benennung einer Straße in der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stichstraße, die im nördlichen Bereich von der Jüterboger Straße abgeht und in der Anlage entsprechend gekennzeichnet ist, erhält den Namen: 'Templiner Weg'.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.402.36/369.01

Wechsel des Gesellschafters in der Stadtentwicklung für die Ludwigsfelder Wohnbaubeteiligungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Die Stadt Ludwigsfelde als Gesellschafter der Stadtentwicklung für Ludwigsfelde Wohnbaubeteiligungsgesellschaft mbH verzichtet auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts hinsichtlich der Ottmann GmbH & Co. Südhausbau Projekte KG.
2. Die Stadt Ludwigsfelde stimmt einer Übertragung der Gesellschaftsanteile i.H.v. 48 % des Gesellschafters Ottmann GmbH & Co. Südhausbau Projekte KG auf die Berliner Bär Beteiligungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu.
3. Die Stadt Ludwigsfelde verzichtet auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts hinsichtlich der Kommanditanteile der Ottmann GmbH & Co. Südhausbau Projekte KG und stimmt der Übertragung von Kommanditanteilen der Ottmann GmbH & Co. Südhausbau Projekte KG auf die Berliner Bär Beteiligungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.391.36/370.01

Bebauungsplan Nr. 11 "Westverbinder"

- Billigung des Planentwurfes
- Anpassung des Geltungsbereiches
- öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 "Westverbinder", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der Fassung vom 31.05.2001 gebilligt.
- Der im Aufstellungsbeschluß 16/179/00 vom 15.02.2000 bezeichnete Geltungsbereich wird erweitert. Der Geltungsbereich wird entsprechend der Planzeichnung festgelegt.
- Der Plan wird mit dazugehöriger Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen."

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.393.36/371.01

Bebauungsplan Nr. 7.1 "Ostverbinder"

- Billigung des Entwurfes
- öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.1 "Ostverbinder", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der Fassung vom 20.06.2001 gebilligt.
- Der Entwurf des Planes nebst Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.394.36/372.01

Bebauungsplan Nr. 7.2 "Neues Stadtzentrum Ludwigsfelde"

- Billigung des Entwurfes
- öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.2 "Neues Stadtzentrum Ludwigsfelde", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der Fassung vom 20.06.2001 gebilligt.
- Der Entwurf des Planes nebst Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- Zum Zeitpunkt der Abwägung der Hinweise aus der Auslegung des B-Planes ist ein ausgehandelter städtebaulicher Vertrag zwischen der KapHag und der Stadt Ludwigsfelde vorzulegen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.395.36/373.01

Bebauungsplan Nr. 7.3 "Innenstadt Ludwigsfelde"

- Billigung des Entwurfes
- Anpassung des Geltungsbereiches
- öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.3 "Innenstadt Ludwigsfelde", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der Fassung vom 20.06.2001 gebilligt.
- Der im Bebauungsplanaufstellungsbeschuß (2. Änderung) Nr. 1.477.48/533.97 vom 19.06.1997 bezeichnete Geltungsbereich wird erweitert. Der Geltungsbereich wird entsprechend der Bebauungsplanbegründung samt Planzeichnung festgelegt.

- Der Entwurf des Planes nebst Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen."

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse

der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24. Juli 2001

Beschluß Nr. 1.405.36/376.01

Vermietung der Gaststätte im Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde, Theodor-Fontane-Straße - Auswahl eines Bewerbers/einer Bewerberin - Abschluß eines Mietvertrages

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Familie Geser und Firma Ciema, wohnhaft in Berliner Straße 113c, 14979 Großbeeren, einen Mietvertrag zum Betreiben der Gaststätte im Kulturhaus abzuschließen

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.387.36/374.01

Bestätigung von Patronatserklärungen

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die zugunsten der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH ausgereichten Patronatserklärungen vom 12.06.1996, 03.07.1997 und 19.03.1998.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.406.36/375.01

Verkauf von kommunalen Flächen zur Errichtung eines Lidl-Marktes an der Ringstraße

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Flurstücke 250 (262 m²) und 298 (5.103 m²) der Flur 5 der Gemarkung Ludwigsfelde zu einem Wert von 210,00 DM/m² zur Errichtung eines Lidl-Marktes zu veräußern.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Grundstücksverkauf die Errichtung von ca. 20 öffentlichen Stellplätzen für das P + R-System im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofumfeldes zu sichern.
3. Alle in Vorbereitung des Vertrages anfallenden Kosten sowie die Kosten der Vertragsdurchführung und seines Vollzuges übernimmt die Käuferin.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Ankündigung einer Teileinziehung

Es ist beabsichtigt, den Abschnitt der Gemeindestraße zwischen der A.-Kühne-Straße und der Parkallee in der Gemarkung Genshagen für die Benutzung für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse, auszuschließen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Strecke liegt während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bauamt, Zimmer 2.04 in den nächsten 3 Monaten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird damit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben.

Ludwigsfelde, den 26.07.01

gez. Scholl
Bürgermeister

Wirtschaftsplan
des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes
Region Ludwigsfelde (WARL) für das Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 21.03.2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1. es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	16.421,5 TDM
	die Aufwendungen	16.876,6 TDM
	der Jahresgewinn	0,0 TDM
	der Jahresverlust	455,1 TDM
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	25.662,0 TDM
	die Ausgaben	25.662,0 TDM

2. es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	17.456,2 TDM
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0 TDM
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.392,1 TDM
2.4	die Verbandsumlage auf	0,0 TDM

Genehmigung mit Aktenzeichen: 30 K.14.1.3005.1/01 am 20.07.2001 durch den Landrat erteilt.

Ludwigsfelde, den 07.08.2001

gez. Dr. Rödel
Vorsitzender d. Verbandsvers.

gez. Aethner
Verbandsvorsteher